

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1003K – WERTANPASSUNG NACH DEM BAUKOSTENINDEX (BKI 2015) BZW. NACH DEM VERBRAUCHERPREISINDEX (VPI 2015)**

### **1. WERTANPASSUNG NACH DEM BAUKOSTENINDEX**

Es wird vereinbart, dass die Versicherungssumme oder die sonstige Prämienbemessungsgrundlage jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie gemäß nachfolgend beschriebenem Anpassungsfaktor verändert wird.  
Der Anpassungsfaktor ergibt sich aus der Division des Durchschnitts der Baukostenindizes des Beobachtungszeitraumes A und des Durchschnitts der Baukostenindizes des Beobachtungszeitraumes B.  
Als Beobachtungszeitraum A gilt jeweils Juni vor zwei Jahren bis Mai vor einem Jahr  
Als Beobachtungszeitraum B gilt jeweils Juni vor drei Jahren bis Mai vor zwei Jahren.

Die angepasste Versicherungssumme oder sonstige Prämienbemessungsgrundlage errechnet sich durch Multiplikation der bestehenden Versicherungssumme oder sonstigen Prämienbemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor.

Basis ist der von der Statistik Austria jeweils veröffentlichte Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau, Baumeisterarbeiten (BKI 2015, Insgesamt).  
Im gleichen Ausmaß wird auch die Prämie verändert.

Bei der Erhöhung der Versicherungssummen oder der sonstigen Prämienbemessungsgrundlagen bleiben die in den „Allgemeinen“ oder „Besonderen Bedingungen“ betragsmäßig dargestellten Versicherungssummen sowie Entschädigungsmindest- oder Entschädigungshöchstgrenzen unverändert.

Die in den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Artikel 8, Punkt 2 ABS) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als

- a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme oder die sonstige Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat,  
oder
- b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme oder sonstige Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat,  
oder
- c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme sonstige Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.

Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestands der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Eine Kündigung der Wertanpassung muss für alle Sparten eines Vertrags gemeinsam erfolgen.

Die aktuellen Indexwerte der Statistik Austria stehen Ihnen auf unserer Internetseite (<https://www.donauversicherung.at/service/persoenele-auskunft-formulare-downloads/indexlisten>) als Download zur Verfügung.

### **2. WERTANPASSUNG NACH DEM VERBRAUCHERPREISINDEX**

Es wird vereinbart, dass die Versicherungssumme oder die sonstige Prämienbemessungsgrundlage jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie gemäß nachfolgend beschriebenem Anpassungsfaktor verändert wird.  
Der Anpassungsfaktor ergibt sich aus der Division des Durchschnitts der Verbraucherpreisindizes des Beobachtungszeitraumes A und des Durchschnitts der Verbraucherpreisindizes des Beobachtungszeitraumes B.  
Als Beobachtungszeitraum A gilt jeweils Juni vor zwei Jahren bis Mai vor einem Jahr.  
Als Beobachtungszeitraum B gilt jeweils Juni vor drei Jahren bis Mai vor zwei Jahren.

Die angepasste Versicherungssumme oder sonstige Prämienbemessungsgrundlage errechnet sich durch Multiplikation der bestehenden Versicherungssumme oder sonstigen Prämienbemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor.

Basis ist der von der Statistik Austria jeweils veröffentlichte Index der Verbraucherpreisindex (VPI 2015).  
Im gleichen Ausmaß wird auch die Prämie verändert.

Bei der Erhöhung der Versicherungssummen oder der sonstigen Prämienbemessungsgrundlagen bleiben die in den „Allgemeinen“ oder „Besonderen Bedingungen“ betragsmäßig dargestellten Versicherungssummen sowie Entschädigungsmindest- oder Entschädigungshöchstgrenzen unverändert.

Die in den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Artikel 8 Punkt 2 ABS) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als

a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme oder die sonstige Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat,

oder

b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme oder sonstige Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat,

oder

c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme oder sonstige Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.

Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unbeschadet des Fortbestands der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Eine Kündigung der Wertanpassung muss für alle Sparten eines Vertrags gemeinsam erfolgen.

Die aktuellen Indexwerte der Statistik Austria stehen Ihnen auf unserer Internetseite

(<https://www.donauversicherung.at/service/persoentliche-auskunft-formulare-downloads/indexlisten>) als Download zur Verfügung.

Beträgt der Anpassungsfaktor weniger oder gleich  $\pm 0,5$  Prozentpunkte, so wird zur Hauptfälligkeit keine Wertanpassung vorgenommen. Diese Veränderung wird erst bei der nächsten Hauptfälligkeit berücksichtigt.